

Allgemeine Bedingungen für Wartungsverträge der Buderus Heiztechnik AG für Heizanlagen mit erneuerbaren Energien

1. Allgemeines

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für Verträge für die Wartung von Wärmepumpen, Biomasse- und Solaranlagen (gemeinsam "Buderus Anlagen für erneuerbare Energien" genannt). Spezielle Vereinbarungen oder andere Vertragsbedingungen sind nur rechtswirksam, wenn sie von Buderus Heiztechnik AG schriftlich bestätigt werden. In einem solchen Fall gelten diese Bedingungen subsidiär. Der Name des Kunden, die Anlagenadresse und -nummer, die Vertragsart, die Anzahl Wartungen, der Vertragsbeginn und der Preis ergeben sich aus dem vom Kunden unterzeichneten Vertragsdokument. Als Rechnungsperiode gilt der Zeitraum eines Jahres ab Vertragsbeginn. Diese Bedingungen ersetzen alle vorhergehenden und gelten ab 01.03.2018.

2. Vertragsart und Leistungen

Die Wartungsverträge sind gegliedert in die Typen **Deluxe Plus WPE, Deluxe Plus WPI, Deluxe Plus SOE und Deluxe Plus FBE**. Die Wartungsverträge **Deluxe Plus WPE, Deluxe Plus SOE und Deluxe Plus FBE** umfassen die Kosten der Arbeits- und Fahrzeit des Kundendiensttechnikers für die vereinbarte Anzahl Wartungen pro Rechnungsperiode und für die notwendigen Störungsdiensteseinsätze während den normalen Arbeitszeiten, in dringenden Fällen auch ausserhalb der normalen Arbeitszeiten. Ausgeschlossen sind Störungen gemäss Ziffer 4 nachstehend. Der Wartungsvertrag **Deluxe Plus WPI** umfasst die Leistungen wie in den Vertragsarten **Deluxe Plus WPE, Deluxe Plus SOE und Deluxe Plus FBE** sowie die Kosten für Ersatzteile und Verbrauchsmaterial inkl. Aus- und Einbau.

3. Wartung

Die Begriffe Wartung, Service und Revision haben die gleiche Bedeutung. Buderus Heiztechnik AG terminiert das Revisionsdatum in jeder Periode. Die Wartung beinhaltet die nachfolgend genannten Leistungen. Diese Aufzählung ist abschliessend.

a) Wärmepumpen

Reinigung und Kontrolle der Wärmepumpe auf äusseren Zustand, Einbau und Dichtheit; Kontrolle der im Gerät eingebauten Umwälzpumpen, Durchflussmengen und Expansionsventile; Sichtkontrolle des Schauglases; Kontrolle des Kompressors inkl. Ölmenge und Carterheizung wo vorhanden; Kontrolle der Schallentwicklung, der elektrischen Anzeigen und Anschlüsse sowie der Einstellungen des Regelgeräts; Dichtigkeitskontrolle des Kältekreis (beinhaltet den gesetzlich vorgeschriebenen Dichtheitscheck ab 3 kg Kältemittelinhalt, exklusive Kosten der Vignette). Bei Luft-Wasser-Wärmepumpen zusätzlich Kontrolle und im Bedarfsfall Reinigung des Verdampfers, Kondenswasserablaufs und der Luftkanalschächte. Bei Sole-Wasser- und Wasser-Wasser-Wärmepumpen zusätzlich Kontrolle des Sondenrückwärters und der Sondenflüssigkeit auf Frostschutz (sofern Flüssigkeitstyp bekannt). Nicht zur Wartung gehören alle Arbeiten und Materialien für die sole- und wasserseitigen Wärmege- winnungssysteme.

b) Solaranlagen

Kontrolle, Reinigung und Einregulierung von Regler, Pumpengruppe mit Schmutzfilter und Pumpe, Elektroheizeinsatz, Brauchwassermischer und Umstellventile (sofern vorhanden), Solarflüssigkeit (Frostschutztemperatur), Kontrolle der Kollektoren (nur Sichtkontrolle ohne Dachbegehung). Für den Ersatz eines Fühlers auf dem Dach, ist die Zugänglichkeit bauseitig zu gewährleisten. Nicht zur Wartung gehören alle Arbeiten am Speicher, an Verbindungsleitungen und Kollektoren.

c) Biomasse (Stückholz, Pellets, Schnitzel)

Reinigung und Kontrolle des Wärmeerzeugers inkl. Feuerraum und elektrischen Motoren, Einregulierung des Reglers, Funktionskontrolle der Zündeinrichtung, Lamdasonde, Steuer- und Sicherheitseinrichtungen sowie sämtliche durch Buderus Heiztechnik AG gelieferte Austragungssysteme (Die Zugänglichkeit zum Austragungssystem ist bauseitig zu gewährleisten), Optimierung und Einstellung des feuerungstechnischen Wirkungsgrads (sofern Wärmeabnahme gewährleistet), Beurteilung der Messwerte und Verbrennungsrückstände im Feuerraum, kalibrieren, schmieren und nachspannen der mechanisch bewegbaren Teilen sowie Funktionskontrolle der Anlage.

d) Unterstationen

Kontrolle und Einregulierung des Reglers, Primär- und Sekundär Kreis, Temperaturen, Pumpen und Mischventile sowie Reinigung des sekundärseitigen Wasserfilters.

e) Regievereinbarungen

Hinter dem Begriff Regievereinbarung steht kein Vertrag. Buderus Heiztechnik AG erinnert den Anlagebetreiber, dass die Wartung am Wärmeerzeuger, gemäss vereinbartem Intervall fällig ist. Der Anlagebetreiber erteilt den Auftrag für die Wartung nach Aufwand (in Regie).

4. Nicht im Wartungsvertrag enthaltene Leistungen

a) Nicht gedeckte Störungsbehebungen und Unterhaltsarbeiten
Sämtliche Arbeiten an Geräten die unter Ziffer 3 nicht aufgeführt oder nicht Gegenstand dieses Vertrags sind, Störungen die durch Peripheriegeräte verursacht wurden, Arbeiten an der Wärmeverteilung usw...

b) Weitere nicht im Wartungsvertrag enthaltene Leistungen sind die amtliche Feuerungskontrolle, sämtliche Administrations- und Bearbeitungsgebühren von amtlichen Stellen, Lieferung und Verbauung von Bestandteilen zur eventuellen Verbesserung von veralteten, nicht mehr dem Stand der Technik entsprechenden Wärmeerzeugern um z.B. neue Vorschriften einhalten zu können.

5. Gewährleistung / Beanstandungen

Buderus Heiztechnik AG gewährleistet die sorgfältige Ausführung der Arbeiten und die mängelfreie Beschaffenheit der Ersatzteile. Die Arbeiten und die Ersatzteile sind vom Kunden sofort zu prüfen. Beanstandungen

sind innerhalb von 5 Tagen schriftlich geltend zu machen. Nicht sofort feststellbare Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung zu beanstanden.

6. Dauer der Garantie

Die Garantie für die Ersatzteile (ausgenommen Verschleissteile gem. Ziffer 8) dauert 2 Jahre nach Einbau. Sie erlischt, wenn am Produkt ohne Einverständnis von Buderus Heiztechnik AG durch Dritte Wartungen, Eingriffe und/oder Änderungen vorgenommen wurden sowie wenn Wartungen und Reparaturen, die Buderus Heiztechnik AG empfohlen hat, abgelehnt oder unterlassen werden. Die Lieferbarkeit von Ersatzteilen kann 10 Jahre seit Inbetriebnahme des Produktes garantiert werden.

7. Erfüllung der Garantie

Buderus Heiztechnik AG erfüllt ihre Gewährleistungsverpflichtung, indem sie nach eigener Wahl defekte Teile kostenlos repariert, Ersatzteile/Ersatzgeräte frei ab Werk zur Verfügung stellt oder kostenlos die Wartung ganz oder teilweise wiederholt. Weitere Ansprüche des Vertragspartners sind (im gesetzlich zulässigen Rahmen) ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche auf Minderung oder Wandelung, Schadenersatz, Ersatz für Auswechslungskosten des Käufers, Kosten für Feststellung von Schadenursachen, Expertisen, Folgeschäden (Betriebsunterbrechung, Wasser- und Umweltschäden usw.) u.a.

8. Ausschluss der Gewährleistung/Garantie

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Schäden, die verursacht werden durch:

- höhere Gewalt und externe Einwirkungen wie z. B. Stromunterbruch, Feuer, Wasser, Einfrieren, Permafrostentwicklung, Verschmutzung etc.
- Nichtbeachtung der technischen Richtlinien der Buderus Heiztechnik AG über Montage, Betrieb und Wartung
- Nichteinhalten der Wasserqualität gemäss Norm SWKI BT 102-01
- fehlerhaften Betrieb oder ungenügende Wartung des Produkts
- Schmutz und Kalkablagerung, zu hohen Wasserdruck, chemische oder elektrolytische Einflüsse usw.
- Arbeit anderer.

Keine Gewährleistung besteht für Teile und Betriebsstoffe, die einem natürlichen Verschleiss unterliegen (siehe Verschleissteileliste Gebäude Klima Schweiz – www.gebaeudeklima.ch) wie Pellets-Schlauch, Prallschutzmatten, Dichtungen, Schamottierungen, Chemikalien, Montagematerial usw. sowie für Korrosionsschäden (insbesondere wenn Wasseraufbereitungsanlagen, Entkalker usw. angeschlossen oder Additive wie Frostschutzmittel beigegeben sind).

9. Haftung

Die Haftung von Buderus Heiztechnik AG ist ausgeschlossen für verborgene Mängel der Anlage, die bei der ordnungsgemässen Durchführung der Wartungsarbeiten nicht entdeckt wurden, Schäden infolge Fahrlässigkeit, eigene Aufwendungen des Kunden, durch den Kunden einseitig veranlasste Kosten Dritter im Zusammenhang mit dem Schadenfall, Mangelfolgeschäden, Betriebsunterbrechung, Wasser- und Umweltschäden sowie entgangenen Gewinn.

10. Vertragsdauer

Für alle Vertrags-Typen gilt eine minimale Vertragsdauer von 2 Jahren. Danach gilt der Vertrag Typ **Deluxe Plus WPE, Deluxe Plus SOE und Deluxe Plus FBE** auf unbestimmte Dauer. Für den Vertrag Typ **Deluxe Plus WPI** gilt eine maximale Vertragsdauer von 12 Jahren, endend spätestens nach dem 17. Betriebsjahr, danach wird der Vertrag Typ **Deluxe Plus WPI** automatisch in den Vertrag Typ **Deluxe Plus WPE** umgewandelt. Jeder Vertrag kann erstmals auf das Ende der minimalen Vertragsdauer und danach jederzeit auf das Ende einer Rechnungsperiode in schriftlicher Form gekündigt werden. Wird das Objekt, in welchem sich die Anlage befindet, vom Kunden verkauft oder wird die Anlage ausser Betrieb gesetzt, abgebrochen oder ähnlich, so gelten die normalen Kündigungsfristen. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Monate. Das ausserordentliche Kündigungsrecht gemäss Ziff. 11 bleibt vorbehalten.

11. Vertragsanpassungen

Buderus Heiztechnik AG behält sich vor, die Leistungen, Preise und Allgemeinen Bedingungen jeweils auf Beginn der Wartungsvertragsperiode anzupassen. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, den Wartungsvertrag innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Mitteilung/Rechnung in schriftlicher Form zu kündigen. Ohne Kündigung gilt die Vertragsanpassung als genehmigt. Änderungen von Steuer- und Abgabesätzen gelten nicht als Preisanpassungen und berechtigen nicht zu einer vorzeitigen Kündigung.

12. Zahlungsbedingungen

Die Kosten für den Wartungsvertrag werden jährlich am Anfang der Rechnungsperiode in Rechnung gestellt. Sie sind zahlbar innerhalb von 30 Tagen ohne jeden Abzug.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Liestal, wobei es Buderus Heiztechnik AG freisteht, den Kunden auch an seinem Domizil oder vor jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen. Angewendet wird das schweizerische Recht.

14. Schlussbestimmungen

Spezialbedingungen, Ergänzungen und Änderungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Der Abschluss dieses Vertrags entbindet den Kunden nicht von der Einhaltung der gesetzlichen Unterhaltspflicht für Tanks, Produktleitungen, Abgasanlagen sowie weiteren behördlich verordneten Vorschriften.

Ausgabe 03/20